



STATUTEN DER AVIA

I. NAME UND SITZ

Art. 1

¹ Unter dem Namen

AVIA
Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe

(nachfolgend AVIA genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Zentralpräsidenten.

II. ZWECK

Art. 2

Die AVIA bezweckt:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der Luftwaffenoffiziere;
- b) die Bearbeitung zentraler Themen der Luftwaffe mit dem Ziel, eine fachkompetente Zweitmeinung anzubieten;
- c) die Förderung einer effizienten Luftwaffe, namentlich bezüglich personellem Bestand, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Führung;
- d) die Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu nationalen und internationalen Organisationen mit sicherheitspolitischen Zielsetzungen;
- e) Unterstützung der Interessen der Luftwaffe in politischen Bereichen;
- f) die Koordination und Unterstützung der Tätigkeiten der AVIA-Sektionen und ihrer Mitglieder;
- g) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
- h) Pflege der Kameradschaft und des Korpsgeistes;
- i) Durchführung der Swiss Airforce Competition, im durch die Luftwaffe vorgegebenen Rhythmus; sowie
- j) die Vertretung der Interessen der Luftwaffe in der SOG.

III. MITGLIEDSCHAFT, SEKTIONEN

1. Mitglieder

Art. 3

¹ **Ordentliche Mitglieder** der AVIA sind die Mitglieder der Sektionen der AVIA.



² Die AVIA kann Mitglieder, die sich um die AVIA oder um die Luftwaffe in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der AVIA ernennen. **Ehrenmitglieder** werden damit nicht automatisch auch zu Ehrenmitgliedern der Sektion. Sie sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages an die AVIA befreit. Ehrenmitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

2. Sektionen

Art. 4

¹ Die AVIA besteht aus Sektionen, die entweder juristisch selbständige Vereine nach Art. 60 ff ZGB sind oder gestützt auf die Statuten eines juristischen selbständigen Vereines einen Teil (z.B. Fach- oder Untersektion) desselben bilden.

² Die Aufnahme einer neuen Sektion erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Zentralvorstand. Die AVIA kann die Aufnahme einer Sektion ohne Angabe von Gründen verweigern.

³ Die Aufnahme einer Sektion in der AVIA schliesst die Anerkennung der Statuten der AVIA ein.

⁴ Eine Sektion kann jederzeit den Austritt aus der AVIA mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines AVIA-Vereinsjahres schriftlich an den Zentral-Vorstand erklären. Die Sektion bleibt für das gesamte laufende Vereinsjahr der AVIA in vollem Umfang beitragspflichtig.

3. Eintritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Der Eintritt als Mitglied in die AVIA erfolgt automatisch mit dem Eintritt als Mitglied in eine Sektion. Die Mitglieder einer neuen Sektion werden mit der Aufnahme dieser Sektion in die AVIA automatisch Mitglieder der AVIA.

² Mit dem Beitritt zur AVIA übernimmt das Mitglied auch die sich aus der Zugehörigkeit der AVIA zur Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) ergebenden Rechte und Pflichten.

³ Die Mitgliedschaft bei der AVIA erlöscht automatisch mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds aus sämtlichen Sektionen, durch den Tod des Mitglieds oder durch den Austritt oder den Ausschluss sämtlicher Sektionen, welchen das Mitglied angehört, aus der AVIA.

IV. MITGLIEDERBEITRAG, HAFTUNG, VEREINSVERMÖGEN

1. Mitgliederbeitrag

Art. 6

¹ Der Beitrag einer Sektion an die AVIA bemisst sich nach der Anzahl aller einer Sektion angehörenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.



² Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 8.00 pro Jahr.

³ Die Sektionen sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag der **AVIA und der SOG** einzuziehen und der AVIA abzuliefern.

2. Haftung

Art. 7

¹ Für die Verbindlichkeiten der AVIA haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede Haftung der Mitglieder oder einer Sektion für die Verbindlichkeiten der AVIA ist ausgeschlossen.

³ Für Personen, welche als Organ für die AVIA handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

3. Vereinsvermögen

Art. 8

Die Mitglieder der AVIA haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Rechnungsperiode

Art. 9

Das Vereinsjahr der AVIA entspricht dem Kalenderjahr.

V. ORGANISATION

Art. 10

Die Organe der AVIA sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A) GENERALVERSAMMLUNG

1. Stellung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der AVIA.

2. Befugnisse

Art. 12

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:



- a) Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Beschlussfassung über Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung;
- c) Déchargeerteilung an den Zentralvorstand;
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- f) Aufnahme neuer Sektionen;
- g) Ausschluss von Sektionen;
- h) Beschlussfassung über Anträge von Sektionen gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten;
- i) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Zentralvorstand der Generalversammlung unterbreitet;
- j) Beschlussfassung über Auflösung der AVIA und Verwendung des Vereinsvermögens;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Durchführung

Art. 13

- ¹ Die AVIA führt jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch. Ausserordentliche Generalversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen.
- ² Anträge von Sektionen oder von Einzelmitgliedern sind dem Zentralvorstand spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).
- ³ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch einzuberufen, wenn der Zentralvorstand dies beschliesst oder mindestens drei Sektionen dies aufgrund entsprechender Sektionsvorstandsbeschlüsse verlangen. Jede Sektion kann die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.
- ⁴ Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich an den Zentralvorstand zu richten.
- ⁵ Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Form der Einberufung

Art. 14

- ¹ Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Zentralvorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels).
- ² Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, hat der Zentralvorstand die ausserordentliche Generalversammlung innert 4 Wochen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.



5. Stimmrecht

Art. 15

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied einer Sektion hat eine Stimme. Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

² Die Mitglieder des Zentralvorstandes der AVIA haben in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

6. Vorsitz

Art. 16

Der Zentralpräsident oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung.

7. Beschlussfassung

Art. 17

¹ Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

² Die Generalversammlung kann über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Generalversammlung angekündigt wurden.

³ Die Generalversammlung kann die Auflösung der AVIA beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

B) ZENTRALVORSTAND

1. Zusammensetzung

Art. 18

¹ Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten und weiteren Mitgliedern der Sektionen der AVIA. Dem Zentralvorstand gehören von Amtes wegen die jeweiligen Sektionspräsidenten und der OK Präsident der Swiss Airforce Competition an.

² Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wieder wählbar.

³ Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst und kann sich in Ressorts organisieren.

2. Befugnisse

Art. 19



¹ Der Zentralvorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.

² Dem Zentralvorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.

³ In den Aufgabenbereich des Zentralvorstandes fallen namentlich:

- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte;
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- c) die Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen militärischen Organisationen;
- d) die Durchführung von Veranstaltungen;
- e) die Führung der Jahresrechnung;
- f) die Rechenschaftsablage über die Vereinstätigkeit;
- g) die Koordination und Unterstützung der Tätigkeiten der Sektionen.

3. *Stimmrechtsvertretung*

Art. 20

Ein Zentralvorstandsmitglied darf sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahme nicht vertreten lassen. Die Sektionspräsidenten dürfen sich durch ein anderes Mitglied ihres Sektionsvorstandes vertreten lassen.

4. *Einberufung und Vorsitz*

Art. 21

¹ Der Zentralvorstand tritt auf schriftliche Einladung des Zentralpräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei seiner Zentralvorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

² Die Einberufung der Zentralvorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich zu erfolgen.

³ Der Zentralpräsident oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes.

5. *Beschlussfassung*

Art. 22

¹ Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden vom Zentralvorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.



⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Protokollführer und durch den Zentralpräsidenten zu unterzeichnen ist.

C) RECHNUNGSREVISOREN

Art. 23

- ¹ Zwei Mitglieder, die zwei verschiedenen Sektionen angehören müssen, werden als Rechnungsrevisoren gewählt.
- ² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Zentralpräsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- ³ Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wieder wählbar.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

- ¹ Die Statuten der AVIA sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 1997 beschlossen und mit dem Beschluss an der AVIA GV vom 13. Juni 2009 angepasst. An der GV vom 8. Juni 2013 wurde Art 4.¹ ergänzt und die geänderten Statuten ab diesem Datum in Kraft gesetzt.
- ² Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer Sprache abgefasst worden. Bei Widersprüchlichkeiten ist der deutsche Text und dessen Auslegung verbindlich.